

Satzung des Heimatvereines Burgliebenau e. V.

Stand: 13.07.2010

§ 1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Burgliebenau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06258 Schkopau OT Burgliebenau.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er arbeitet unabhängig und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Freundliches, hilfsbereites, bescheidenes und zuvorkommendes Auftreten aller Vereinsmitglieder
 - Engagement zur Wahrung, Pflege und teilweise Wiederbelebung von Traditionen und kulturellen Brauchtums von Burgliebenau, z.B.
 - Erhalt des Gutes zu einer zweckbestimmten Nutzung sowie der Kriegerdenkmale, alten Schule (Gaststätte), Försterei, alte Elsterbrücke, Hirtenplatz, Friedhofsmauer
 - Unterstützung und Mitwirkung bei den Baumaßnahmen zum Erhalt unserer barocken Dorfkirche
 - Ausgestaltung eines Heimat- und Traditionszimmers
 - Sicherstellung heimatbezogenen Schriftgutes
 - Sammlung und Erhaltung von alten Schriften, Pflege von Bräuchen und Sitten
 - Erhaltung und Unterhaltung historischer Technik der Feuerwehr sowie Fortführung der Feuerwehrchronik
 - Zusammenwirken mit allen Partnern im Territorium:
 - Feuerwehr
 - Zweckverband See
 - Firmen und Gewerbetreibenden
 - Verein für Musik und Denkmalspflege in Kirchen des Merseburger Landes
 - Förderung der Jugendarbeit
 - Beratung und Unterstützung aller Mitglieder im Bestreben, Einrichtungen zu erhalten, zu schaffen und zu verbessern
 - Mitwirkung bei der regionalen Planung unter besonderer Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes
 - Öffentlichkeitsarbeit über Medien
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

§ 3 Finanzielle Mittel und deren Verwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die finanziellen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spendengelder, Förderbeträge, Einnahmen aus Geschäften und Veranstaltungen, Zuwendungen der Gemeinde und staatlichen Förderungen erbracht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Realisierung der Zielstellungen des Heimatvereines interessiert sind.
2. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nicht unter Punkt 1 aufgeführt sind aber bereit sind, die gemeinnützigen Aufgaben des Vereins zu fördern.
3. Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereines und bei der Erfüllung seiner Aufgaben besonders verdient gemacht haben.
4. Die Aufnahme in den Verein nach Punkt 1 ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung bedarf der Schriftform mit kurzer Begründung.

5. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung der Satzung sowie der unterschriebenen Anerkennung und mit der Zahlung der ersten Mitgliedsgebühr wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung rückständiger Beträge.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Vorstandsbeschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
5. Gegen die Beschlüsse nach Punkt 3 und 4 steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
 - in den Vorstand oder in Ausschüsse gewählt zu werden,
 - die Beratung durch den Verein in Anspruch zu nehmen,
 - die Benutzung vereinseigener Einrichtungen,
 - Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung und Verbesserung der Vereinsarbeit einzubringen
 - Anträge zu den Mitgliederversammlungen einzureichen. Diese Anträge sind schriftlich mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - Die Bestimmungen der Satzung gewissenhaft einzuhalten,
 - dem Verein bei seinem gemeinnützigen Streben zu unterstützen und ihm dazu die nötigen Auskünfte zu geben,
 - alles zu unterlassen, was dem Verein schädigen könnte,
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und umzusetzen,
 - den Verein über eigene Maßnahmen zur Gemeinnützigkeit zu informieren.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Schatzmeister(Kassierer)
 - Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zu Neuwahlen von Nachfolgern.
3. Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt oder entlastet werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
4. Der Verein wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder dieser beiden Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
5. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie ihrer Beschlüsse, Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichtes, Aufnahme neuer Mitglieder, Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann er Kommissionen berufen. In Kommissionen können auch Nichtmitglieder des Vereins mit entsprechender Fachkompetenz berufen werden. Die Kommissionsarbeit ist ehrenamtlich.

6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Sie finden mindestens alle acht Wochen statt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit erfolgt die Entscheidung durch den Vorstandsvorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Gemeinschaftsleistungen, die Gebühren und Beitragsordnung, den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung hat schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, seinem Stellvertreter oder bei deren Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
6. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zuerteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 10 Kassenführung

Für den Verein wird ein Konto bei der Sparkasse Merseburg eingerichtet. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes zwei Kassenprüfer zur Überwachung der Kassengeschäfte des Vereins. Eine Wiederwahl nach zwei Wahlperioden ist ausgeschlossen. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied des Vorstandes und unterliegen keiner Weisung des Vorstandes. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit durchzuführen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schkopau Ortsteil Burgliebenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muss.
3. Als Liquidatoren werden, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung, der Vorsitzende und sein Stellvertreter bestimmt.
4. Protokoll der Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Ortsbürgermeister zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie weiblicher Form.